



Rat der
Europäischen Union

100519/EU XXV. GP
Eingelangt am 18/04/16

Brüssel, den 13. April 2016
(OR. en)

7835/16

MI 215
COMPET 150
CONSOM 77

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?"

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?"

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") mit dem Titel "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?" und die Anmerkungen der Kommission;
2. STELLT FEST, dass das volle Potenzial des Dienstleistungsmarkts noch nicht ausgeschöpft ist und dass der Einfluss einer erfolgreichen Durchführung der Richtlinie auf Wachstum und Beschäftigung angesichts der Bedeutung von Dienstleistungen für die Wirtschaft Europas potenziell sehr groß ist;
3. VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Februar 2016¹, in denen hervorgehoben wird, dass der Freisetzung des ungenutzten Potenzials im Bereich der Dienstleistungen Vorrang eingeräumt werden sollte, und in denen betont wird, dass Umsetzung, Einhaltung und Durchsetzung weiter verbessert, ausgebaut und intensiviert werden sollten, auch durch die Verstärkung von SOLVIT;
4. ERKENNT den Nutzen der gegenseitigen Evaluierung und von Kohärenztests AN und UNTERSTREICHT die Bedeutung zusätzlicher Leitlinien zur Verhältnismäßigkeit; VERWEIST auf seine wiederholten Aufforderungen an die Kommission, bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Kontext der Dienstleistungsrichtlinie Maßnahmen zu ergreifen;
5. TEILT DIE AUFFASSUNG des Rechnungshofs, der ordnungsgemäß funktionierenden Einheitlichen Ansprechpartnern (Points of Single Contact' – PSC) große Bedeutung beimisst, und IST SICH BEWUSST, dass sie im Einklang mit der PSC-Charta dringend verbessert werden müssen;

¹ Dok. 6260/16.

6. UNTERSTREICHT die Bedeutung, die der Rechnungshof einem besser funktionierenden Mitteilungsverfahren beimisst; IST SICH in diesem Zusammenhang BEWUSST, dass die Mitgliedstaaten neue Rechtsvorschriften systematisch mitteilen müssen, und SIEHT dem Vorschlag der Kommission zur weiteren Verbesserung des Mitteilungssystems ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs zur Einführung einer Stillhaltezeit für die Meldung von Entwürfen für Anforderungen ZUR KENNTNIS;
7. BETONT, dass die Verbraucher in der Lage sein sollten, den vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt für Dienstleistungen zu ziehen, ohne ungerechtfertigter Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder aus Gründen des Wohnsitzes ausgesetzt zu sein; STIMMT daher der Empfehlung des Rechnungshofs ZU, den Anwendungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz auch auf Artikel 20 der Dienstleistungsrichtlinie zu auszudehnen;
8. STIMMT der Empfehlung des Rechnungshofs ZU, die Einleitung eines EU-Pilot-Falls nicht zu verzögern, wenn ein Problem festgestellt worden ist, und NIMMT KENNTNIS VON der Empfehlung des Rechnungshofs, Informationen zu Problemen auszutauschen, die mit Hilfe des EU-Pilot-Verfahrens gelöst wurden;
9. UNTERSTÜTZT die Empfehlung des Rechnungshofs, die Dauer von Vertragsverletzungsverfahren so weit wie möglich zu verkürzen; IST SICH DARIN EINIG, dass die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission auf die wirtschaftlich bedeutendsten Fälle abzielen sollten, indem diese erforderlichenfalls dem Gerichtshof vorgelegt werden;
10. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, die Empfehlungen des Rechnungshofs bei der künftigen Arbeit zur Durchführung der Dienstleistungsrichtlinie zu berücksichtigen, und bekundet seine Bereitschaft, alle Vorschläge, die die Kommission gegebenenfalls als Reaktion auf diesen Sonderbericht vorlegt, zu prüfen.